

Bearbeitung einer Fallstudie als Thema der Bachelorarbeit

1. Was ist eine Fallstudie?

Als *Fallstudie* wird im Folgenden die Analyse eines Einzelfalls bezeichnet, welcher in diesem Rahmen unter einer begrenzten Anzahl von Leitfragen im Hinblick auf das „Wie“ und „Warum“ bestimmter Ereignisse und Entwicklungen betrachtet wird. Im Rahmen einer *Fallstudie* soll ein vorgegebener Fall unter folgenden Aspekten – alternativ oder kumulativ – analysiert werden:

- (i) Bilanzrecht und Rechnungslegung;
- (ii) Unternehmens- und Kapitalmarktrecht;
- (iii) Betriebswirtschaftliche Theorie (u.a.: Investition, Finanzierung , strategische Unternehmensführung).

Aus Gründen der Themenfokussierung und inhaltlichen Beschränkung ist es mit dem Betreuer vorab abzustimmen, unter welchen fachlichen Aspekten ein Fall analysiert werden soll. Diese Begrenzung soll sich i.d.R. auch im Titel der Arbeit niederschlagen.

Beispiel: Eine Abgrenzung „Der gescheiterte Übernahmeversuch von VW durch Porsche“ ist als Thema einer BSc-Arbeit viel zu umfangreich; die Abgrenzung „Der gescheiterte Übernahmeversuch von VW durch Porsche aus der Sicht der Unternehmenspublizität“ ist aber wohl gut bearbeitbar mit klarer Aufgabenstellung.

2. Wozu dient eine Fallstudie?

Eine *Fallstudie* als BSc-Abschlussarbeit soll die Kompetenz der Bearbeiter zur eigenständigen fachlichen Urteilsbildung über beobachtete Phänomene des Wirtschaftslebens stärken. Man kann es auch etwas plakativ formulieren: Die Bearbeiter sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, den Wirtschaftsteil der Tageszeitung auf BSc-Niveau mit der vorgegebenen fachlichen Schwerpunktsetzung zu lesen und zu analysieren.

Die Leser einer Fallstudie, i.e.S. die Betreuer und Mitglieder des Lehrstuhles, sollen in die Lage gesetzt werden, einen Vorfall, der in den Wirtschaftsmedien thematisiert und diskutiert

wird, eingebettet in einen weiteren Zusammenhang unter fachlichen Gesichtspunkten zu verstehen.

3. Was ist ein „Fall“?

Ein „Fall“ als Rohmaterial für eine Fallstudie ist ein Ereignis oder eine Kette von inhaltlich verknüpften Ereignissen, von dem ein oder mehrere Akteure bzw. Unternehmen wirtschaftlich betroffen sind. Was die Abgeschlossenheit und damit die Abgrenzbarkeit eines Falles anbetrifft, sind folgende Unterscheidungen möglich:

(i) in jeder Hinsicht abgeschlossene Fälle;

Beispiel: Der Fall „*Enron Corp.*“, d.h. der Zusammenbruch eines der größten US-amerikanischen Unternehmen im Jahre 2002, kann wohl in jeder Hinsicht als abgeschlossen gelten (7/2013), da die relevante Ereigniskette mit der Eröffnung der Insolvenz beendet wurde und die Aufarbeitung dieses Falles in Rechtsprechung und Gesetzgebung ebenfalls zum Abschluss gelangt ist.

(ii) faktisch abgeschlossene, rechtlich offene Fälle;

Beispiel: Der Fall „Gescheiterter Übernahmever such von VW durch *Porsche*“ ist faktisch spätestens durch die Auflösung der entsprechenden Aktien- und Optionspositionen durch *Porsche* abgeschlossen worden, rechtlich aber im Juli 2013 noch z.T. offen, weil noch diesbezügliche Zivilklagen gegen den ehemaligen Vorstand von *Porsche* anhängig sind.

(iii) faktisch offene Fälle.

Beispiel: Der Fall „Maßnahmen der Kapitalbeschaffung der *Commerzbank* AG im Nachgang der Finanzmarktkrise“ ist heute (7/2013) offen: Im Zuge der Finanzmarktkrise hat es vor allem von staatlicher Seite Maßnahmen gegeben, um der *Commerzbank* Kapital zuzuführen; außerdem haben diverse Kapitalerhöhungsmaßnahmen seitdem mit eher geringem Erfolg stattgefunden. Die Notwendigkeit der Kapitalbeschaffung bleibt aktuell bestehen; hierfür bestehen mehrere Optionen.

Bei dem Terminus „Fall“ denkt man unwillkürlich an spektakuläre Ereignisse: „Übernahmesthiller“, Skandale, Unternehmenszusammenbrüche, etc. Solche Fälle können, müssen aber nicht Gegenstand einer Fallstudie sein. Wichtig ist es vielmehr, dass ein Fall „beispielhaft“

sein sollte, d.h. dass ein gewisser, betriebswirtschaftlich relevanter Sachverhalt besonders pointiert illustriert wird.

4. Material

Fälle sind durch öffentlich zugängliches Quellenmaterial dokumentiert. Die Grundlage wird hierbei zunächst die Berichterstattung der einschlägigen Wirtschaftsmedien (u.a. Börsen-Zeitung, Handelsblatt, FAZ, Financial Times, Süddeutsche Zeitung) bilden. Möglichkeiten des Zugangs zu entsprechenden Archiven sind über die Datenbanken der Universitäts- und Stadtbibliothek (USB) Köln gegeben.

Relevant ist darüber hinaus die periodische und anlassbezogene Berichterstattung der betroffenen Unternehmen (Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte, Quartalsberichte, *ad hoc*-Mitteilungen, Pressemitteilungen, etc.).

Die Chronologie eines Falles ist primär anhand dieses Informationsmaterials zu erstellen. Bei grundsätzlicher Geltung der Literaturrecherche-Empfehlungen im Merkblatt „Bachelorarbeit“ wird sich bei Fallstudien ein relativ höheres Gewicht des o.a. Quellenmaterials ergeben.

Zur Einordnung des betrachteten Falls im Hinblick auf die spezifizierten Leitfragen ist in der Regel der Rückgriff auf eine *fachliche* Betrachtungsebene jedoch unerlässlich. Die fachliche Würdigung kann Einzelnormen der Rechnungslegung, bestimmte Rechtsgebiete (Insolvenzrecht, Kapitalmarktrecht, Bankenaufsichtsrecht, etc.) oder in der Literatur entwickelte Konzeptionen (etwa strategische Unternehmensführungskonzepte nach *Porter*) betreffen. Die Einbeziehung weiteren Materials (Gesetzestexte, Gesetzeskommentare, Lehrbücher, Fachaufsätze in Zeitschriften, Monographien) wird daher in angemessenem Umfang erwartet.

Die fachlichen Anforderungen der Analyse entsprechen dem Niveau des Bachelorcurriculums; dabei wird auch erwartet, Wissen anzuwenden, das nicht zum Stoff der angebotenen BSc-Vorlesungen gehört.

Beispiel: Der Fall „Der gescheiterte Übernahmeversuch von VW durch Porsche aus der Sicht der Unternehmenspublizität“ verlangt ein Eingehen auf die Frage, ob Porsche seiner Publizitätspflicht (über die Absicht einer Übernahme) nach (u.a.) § 15 WpHG [Wertpapierhandelsgesetz] angemessen nachgekommen ist. Kapitalmarktrecht-

liche Publizitätspflichten sind nicht Gegenstand von Veranstaltungen des BSc-Curriculums. Trotzdem kann von dem Bearbeiter eine Einarbeitung in die Materie, etwa anhand von Aufsätzen und Kommentartexten, erwartet werden, da es sich hier um eine inhaltlich begrenzte Fragestellung des Publizitätsrechts handelt, für deren Verständnis auch keine besonderen Vorkenntnisse nötig sind.

5. Deskription und Wertung

Die **Analyse** unter den genannten Aspekten erfolgt auf deskriptiver Ebene,

Beispiel: Wie schlug sich die Ölkatastrophe nach der Explosion der Ölbohrplattform Deepwater Horizon im April 2010 in der Rückstellungsbildung im Konzernabschluss von BP nieder?

sowie auf normativer Ebene. Die **normative Wertung** kann sich auf die *Rechtmäßigkeit* eines Ereignisses innerhalb der Fallstudie beziehen;

Beispiel: War die Rückstellungsbildung von BP in Reaktion auf die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko entsprechend ihren Rechtsgründen und nach ihrem Umfang nach den einschlägigen Konzernrechnungslegungsstandards (IFRS) rechtmäßig bzw. angemessen?

Die Würdigung der Falls reflektiert anhand des illustrierenden Charakters des Einzelfalls, welche weitergehenden Schlüsse und Lehren hieraus möglicherweise gezogen werden können.

Beispiele: Welche grundsätzlichen Probleme der Bilanzierung von Rückstellungen und welche spezifischen Schwierigkeiten der Umsetzung von IAS 37 zeigen sich im Beispiel des Falls Deepwater Horizon / BP?

Sie kann aber auch auf die ökonomische bzw. betriebswirtschaftliche *Zweckmäßigkeit* beziehen:

Beispiel: War die Rückzahlung der stillen Einlage des Bundes in Höhe von 16,4 Mrd. € durch die *Commerzbank* bis Mai 2013 aus betriebswirtschaftlicher Sicht angemessen? (Fall: „Maßnahmen der Kapitalbeschaffung der *Commerzbank* AG im Nachgang der Finanzmarktkrise“)

Eine Würdigung aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird dabei i. d. R. unterschiedliche Interessen und Zielvorstellungen der beteiligten Akteure berücksichtigen. Hier ist es wichtig, diese Interessen und Zielvorstellungen zu analysieren, unterschiedliche Wertungskriterien offen-

zulegen und evtl. gegeneinander abzuwägen. Bei *faktisch offenen Fällen* (s.o.) tritt an die Stelle der betriebswirtschaftlichen Würdigung, bzw. ihr zur Seite, oft die Diskussion unterschiedlicher Handlungsoptionen.

Beispiel: Im Rahmen des Falls „Maßnahmen der Kapitalbeschaffung der *Commerzbank* AG im Nachgang der Finanzmarktkrise“ sind verschiedene Handlungsoptionen für Kapitalbeschaffungsmaßnahmen auf unterschiedlichen Wegen aufzuzeigen und zu analysieren.

Es ist darauf zu achten, dass die Deskription und die normative Würdigung aus betriebswirtschaftlicher Sicht streng voneinander getrennt werden. Die „Trennung von Information und Kommentar“ ist schon ein Prinzip des guten Journalismus – auch wenn es eher selten als oft befolgt wird –, umso mehr muss es in wissenschaftlichen Texten vermieden werden, beide Ebenen durcheinander zu mengen. Die korrekte Deskription eines Falles ist dabei immer unabdingbare Voraussetzung für eine tragfähige Würdigung.

6. Chronologie

Die Bearbeitung eines Falles findet i. d. R. auf mehreren Ebenen statt [Bsp.: 1. Ebene: „Finanzielle Situation“; 2. Ebene: „Unternehmensstrategische Optionen“; 3. Ebene: Entwicklung von Erfolgswerten]. Erfahrungsgemäß ist es eine besondere Herausforderung, in Anbetracht dieser Mehr-Ebenen-Perspektive den „roten Faden“ der Chronologie der Ereignisse nicht zu verlieren. Die Chronologie kann im Sinne eines Zeitstrahles durchaus als Textelement oder in den Anlagen/Anhängen zur Arbeit mitaufgenommen werden. Am Wichtigsten ist es aber, dass der Bearbeiter die Chronologie permanent vor Augen hat und sie dem Leser stringent vermittelt.

7. Stil

In Anbetracht des zu großen Teilen den Wirtschaftsmedien entnommenen Quellenmaterials von Fallstudien erscheint der Hinweis sinnvoll, dass auf den wissenschaftlichen Stil der Darstellungen Wert zu legen ist, ohne dass es verboten wäre, etwa den Fall in seiner Chronologie spannend und anschaulich zu schildern. Es gelten diesbezüglich – und auch sonst – die Ausführungen im *Leitfaden zur Erstellung von Bachelorarbeiten* des Seminars.

8. Veröffentlichte Fallstudien

Für herausragende Fallstudien besteht durchaus eine Veröffentlichungsperspektive im Fachschrifttum. Die Veröffentlichung wird i. d. R. in überarbeiteter und möglicherweise komprimierter Form in Ko-Autorenschaft mit dem Betreuer stattfinden.

Beispiel: Orthaus, Selina/Pelger, Christoph (2014): Bilanzielle Abbildung von Umweltkatastrophen - Die Deepwater-Horizon-Ölpest im Kontext der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 14. Jg., 2014, Heft 4, S. 221-227.